

BVGer D-5049/2015 vom 6. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5049_2015

FR: TAF D-5049/2015 du 6 octobre 2015

IT: TAF D-5049/2015 del 6 ottobre 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; siehe hierzu auch BVGE 2015/2).

E. 4.1

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie

vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bis am 28. September 2012 gültigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 4.2

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Praxisgemäss kann das Asylgesuch aus dem Ausland anstatt bei einer schweizerischen Vertretung vor Ort auch direkt bei der Vorinstanz gestellt werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zum Schluss, dass kein zulässig gestelltes Asylgesuch der Beschwerdeführenden vorliege, weshalb auf die Asylgesuche mangels Höchstpersönlichkeit nicht einzutreten sei. Vorweg sei zu prüfen, ob eine persönliche Willenserklärung vorliege, welche auf ein Asylgesuch schliessen lasse, und - verneinendenfalls - ob der Mangel geheilt werden könne. Die Asylgesuche der Beschwerdeführenden seien durch die beiden von E. _____ unterzeichneten Schreiben vom 21. August 2011 (recte: 21. Juli 2011) und 19. April 2012 eingeleitet worden. Deshalb könnten diese Schreiben nicht als ein persönlich gestelltes Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG angesehen werden. Die Stellungnahme vom 10. Januar 2013 zum Fragekatalog des SEM sei durch die vormalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden verfasst und unterzeichnet worden und stelle gemäss dem Urteil BVGE 2011/39 kein zulässig gestelltes Asylgesuch dar. Eine Befragung der Beschwerdeführenden habe nicht durchgeführt werden können und der Aufforderung des SEM vom 10. Juni 2015, eine persönlich verfasste oder zumindest unterzeichnete Stellungnahme der Beschwerdeführenden zum Fragekatalog des SEM nachzureichen, welcher zu entnehmen sei, dass diese die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersuchen, sei innert Frist nicht beim SEM eingetroffen. Daher seien die Beschwerdeführenden nie persönlich in Erscheinung getreten. Den beiden Schreiben vom 27. September 2010 und vom 6. Juli 2015, bei denen es sich um eine Vollmacht handeln solle, sei zwar zu entnehmen, dass es um ein Asylgesuch gehe, da die Beschwerdeführenden diskriminiert würden und Probleme hätten. Inwiefern die Beschwerdeführenden in Somalia im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt oder gefährdet seien, sei diesen Schreiben jedoch nicht zu entnehmen. Daher genügten diese Dokumente nicht als Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden bringen in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, das erstinstanzliche Verfahren habe - von der Einreichung der Asylgesuche im Jahr 2011 beziehungsweise 2012 an - vier beziehungsweise drei Jahre gedauert. Es widerspreche Treu und Glauben, dass nach den zahlreichen Eingaben und Beweismittelbeschaffungen und der langen Verfahrensdauer die Gesuche nicht materiell geprüft worden seien. Aufgrund diverser Formulierungen der Vorinstanz sei die Rechtsvertretung bis zum negativen Entscheid vom 11. August 2015 davon ausgegangen, dass mit der Einreichung der Dokumente vom 29. Juli 2015 rechtsgenügeliche Asylgesuche aus dem Ausland vorlägen, welche vom SEM als solche akzeptiert würden. Zwar habe das SEM mit Schreiben vom 13. November 2012 beziehungsweise 13. Dezember 2012 darauf hingewiesen, dass insbesondere eine klar den Beschwerdeführenden zurechenbare Willensäusserung, mit der

sie zu erkennen geben, dass sie die Schweiz um Schutz durch Asyl ersuchen, noch fehle. Indessen habe die vormalige Rechtsvertreterin in ihrem Schreiben vom 10. Januar 2013 darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführende 1 Analphabetin sei, der Beschwerdeführende 3 an (...) leide und der Beschwerdeführende 4 noch minderjährig sei, weshalb diese Personen keine eigenhändig verfassten Asylgesuche einreichen könnten. Der Beschwerdeführende 2 habe jedoch mit seinem Schreiben vom 27. September 2010 ein Asylgesuch gestellt, zumal er darin gemäss Übersetzung bei den zuständigen schweizerischen Behörden den Flüchtlingsstatus beantragt und diesen mit Problemen in seinem Heimat- und Herkunftsstaat Somalia begründet habe. Dass es sich dabei um ein Asylgesuch handle, habe das SEM in seinem Schreiben vom 21. November 2013 bestätigt, indem es darin ausgeführt habe, dass die Beschwerdeführenden 2 und 3 vor einiger Zeit ein Asylgesuch aus dem Ausland eingereicht hätten und zu dessen Prüfung auf der Schweizer Vertretung zu ihren Asylgründen befragt werden müssten. Demnach sei für die Beschwerdeführenden nicht erkennbar gewesen, dass das SEM immer noch vom Fehlen einer zurechenbaren Willenserklärung der asylsuchenden Personen ausgehe. In der Folge seien dem SEM lediglich (die von diesem angeforderten) Kontaktdaten der Beschwerdeführenden bekanntgegeben worden. Erst am 10. Juni 2015 sei das SEM auf den erwähnten Aspekt zurückgekommen, als es in seiner Zwischenverfügung ausgeführt habe, dass bezüglich der Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 immer noch keine klar erkennbare Willensäusserung vorhanden sei und somit kein zulässig gestelltes Asylgesuch vorliege, da die Vollmacht einzig den Beschwerdeführenden 2 betreffe und lediglich in Kopie vorliege. Dies habe E. _____ veranlasst, das Asylgesuch ihres (...) vom 27. September 2010 erneut zu verfassen, nach Somalia zu senden, von allen Beschwerdeführenden durch Fingerabdruck unterzeichnen und in die Schweiz zurücksenden zu lassen, zumal der Inhalt des erwähnten Schreibens vom SEM keineswegs als nicht rechtsgenügend beanstandet worden sei. Überdies habe das SEM in der erwähnten Zwischenverfügung bezüglich der Beschwerdeführenden 1 einen Fragekatalog zur Beantwortung vorgelegt, was darauf schliessen lasse, dass bei Einreichung eines demjenigen vom 27. September 2010 vergleichbaren, von allen Beschwerdeführenden unterzeichneten Schreibens im Original die Frage der zurechenbaren Willensäusserung hinfällig werde. Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 seien die Vollmachten beziehungsweise Stellungnahme der Beschwerdeführenden eingereicht worden. In diesem von den Beschwerdeführenden mit Fingerabdrücken gezeichneten Dokument gäben sie klar zu erkennen, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung wegen erlittener Diskriminierungen und Probleme in Somalia ersuchten. Damit würden die Anforderungen von Art. 18 AsylG erfüllt. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-2898/2014 vom 23. Juni 2014 ausgeführt, dass es bei der Einreichung eines Asylgesuchs aus dem Ausland keiner weiteren Voraussetzung als die den Asylsuchenden zurechenbare Willensäusserung auf Ersuchen um Schutz durch die Schweiz bedürfe. Überdies habe das SEM in den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung bezüglich der beiden Schreiben vom 27. September 2010 und vom 6. Juli 2015 ausgeführt, "dass es um ein Asylgesuch gehe, da Ihre Mandanten diskriminiert würden und Probleme hätten" (vgl. Beschwerde S. [...]).

E. 6.1

Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe erweisen sich nach einer Überprüfung der Akten grundsätzlich als zutreffend. Gemäss Art. 18 AsylG gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Sodann wird in der Beschwerde zutreffend ausgeführt, dass es bei der

Einreichung eines Asylgesuchs aus dem Ausland keiner weiteren Voraussetzung bedarf, als die den Asylsuchenden zurechenbare Willensäusserung betreffend Ersuchen um Schutz durch die Schweiz. Bezüglich des Beschwerdeführenden 2 waren diese Anforderungen bereits mit dem am 21. Juli 2011 eingereichten fremdsprachigen, mit Fingerabdruck gezeichneten Schreiben vom 27. September 2010 erfüllt, wie sich aus dessen mit Schreiben vom 10. Januar 2013 nachgereichten Übersetzung vom 22. Oktober 2012 ergibt. Dieses Schreiben erfüllt entgegen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auch die Anforderungen der Rechtsprechung an die Höchstpersönlichkeit einer Initiierung eines Asylverfahrens aus dem Ausland (vgl. BSGE 2011/39). Dasselbe gilt in Bezug auf die Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 für das mit Schreiben vom 29. Juli 2015 nachgereichte, mit Fingerabdrücken gezeichnete fremdsprachige Schreiben vom 6. Juli 2015, wie sich aus dessen Übersetzung vom 29. Juli 2015 ergibt. Aufgrund dieser beiden Schreiben wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, die Asylgesuche aus dem Ausland der Beschwerdeführenden materiell zu prüfen. Sodann schadet die Einreichung des Gesuchs bei der Vorinstanz anstelle bei einer Schweizer Vertretung vor Ort nicht (vgl. E. 4.2). Schliesslich wurde der bezüglich der Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 anfänglich bestehende Verfahrensmangel eines fehlenden höchstpersönlichen Asylgesuchs mit der nachträglichen Einreichung des Schreibens vom 6. Juli 2015 geheilt.

E. 6.2

Nachdem die Vorinstanz das von ihr anfänglich in Frage gestellte Vertretungsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden und ihrer Rechtsvertreterin in der angefochtenen Verfügung zumindest implizit anerkannt hat, ist darauf nicht einzugehen, weshalb sich entsprechende Ausführungen erübrigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Schreiben vom 27. September 2010 und vom 6. Juli 2015 in Verletzung von Art. 18 AsylG zu Unrecht nicht als Asylgesuche qualifiziert hat und unter Verneinung von deren Höchstpersönlichkeit auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist; damit hat sie Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, auf die Asylgesuche aus dem Ausland der Beschwerdeführenden einzutreten. Dabei sind sie als vor Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt zu betrachten und somit entsprechend den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) zu prüfen (vgl. E. 4.1).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gegenstandslos wird.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen

erscheinende Kostennote der Rechtsvertreterin vom 19. August 2015 ist die Parteientschädigung auf Fr. (...) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.